

# Befristung von Spielrechtsverträgen auf Golfanlagen

## A. Worum geht es?

Nicht nur in der Golfbranche, aber auch in dieser wird seit einiger Zeit eine Neuregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) diskutiert, die Verbraucherrechte stärkt und dabei gleichzeitig bislang *gewohnte Vertragsklauseln zur Vertragslaufzeit in Frage stellt*.

## B. Zur Einordnung

Mit Spannung und gewisser Sorge wurde daher u. a. von der Fitnessstudiobranche aber auch aus Sicht der Betreiber von Golfanlagen<sup>1</sup> die Verabschiedung des Gesetzes für faire Verbraucherverträge durch den Bundestag im Juni 2021 beobachtet, das eine ab dem 1. März 2022 wirksame Änderung des § 309 BGB mit sich bringt, die sich auch auf die zulässige Vertragslaufzeit von Spielrechtsverträgen auswirken kann. Neben Weiterem ist es *Ziel des Gesetzes, eine stillschweigende Verlängerung zeitlich befristet abgeschlossener Verträge zu erschweren*. Im Fokus stehen dabei z. B. Regelungen, in denen sich ein für zunächst ein Jahr abgeschlossener Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, es sei denn, der Kunde kündigt den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres (*BEACHTEN: Mitgliedschaften in Vereinen sind nicht angesprochen! Die Ausführungen im Folgenden betreffen daher nicht Mitgliedschaften in Golfvereine. Für deren Beendigung gelten abweichende Regelungen, insbesondere § 39 Abs. 2 BGB*).

*Derartige oder ganz ähnliche Klauseln sind häufig im Spielrechtsvertragsverhältnis zwischen Betreiber und Golfspieler auch auf Golfanlagen anzutreffen, weshalb sich die Frage stellt, ob diese Regelungen Bestand haben oder ob sich eine Notwendigkeit zur Anpassung der Verträge ergibt.*

Eine Antwort darauf erfordert zunächst einen Blick auf die beschlossene gesetzliche Regelung und deren systematische Einordnung im Gesetz. Geändert wurde § 309 Nr. 9 BGB, der danach wie folgt lautet:

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

...

9. bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

a) eine den anderen Vertragsteil<sup>2</sup> länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages,

---

<sup>1</sup> Hinweis: Golfanlagen, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins betrieben werden, sind nicht unmittelbar betroffen, d. h. die in diesem Merkblatt dargestellten Grundsätze gelten nicht für Regelungen zur Länge und Beendigung der Mitgliedschaft in einem (Golf)Verein. Ist neben der Mitgliedschaft im Golfverein zur Ausübung des Golfsports auf der Anlage der Abschluss eines Spielrechtsvertrages mit einem daneben existierenden Betreiber (z. B. einer Gesellschaft) erforderlich, gelten die Ausführungen allerdings für das Verhältnis des Golfspielers zu diesem Betreiber. In derartigen Konstellationen sollten die Informationen an den Betreiber weiterreichen.

<sup>2</sup> Gemeint ist hier der Vertragspartner des Golfclubs, d. h. der einzelne Golfspieler.

- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses, es sei denn das Vertragsverhältnis wird nur auf unbestimmte Zeit verlängert und dem anderen Vertragsteil wird das Recht eingeräumt, das verlängerte Vertragsverhältnis mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen, oder
  - c) eine zu Lasten des anderen Vertragsteils längere Kündigungsfrist als einen Monat vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer
- ....

Die eingangs beispielhaft dargestellte Regelung (siehe oben „Im Fokus stehen ...) wäre danach unwirksam, da nach erfolgter Verlängerung eine Möglichkeit zur Kündigung nur mit zu langer Frist (drei statt einem Monat) und nur zum Ende des Vertragsjahres eingeräumt wird. Allerdings lohnt ein genauerer Blick auf sämtliche Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung.

### 1. Spielrechtsvertrag – Vertrag über eine Dienst- und/oder Werkleistung?

Unverändert geblieben ist § 309 Nr. 9 BGB in dem bis zur Formulierung des Buchstabens a) führenden Eingangssatz. Wie bisher, *findet die gesamte Regelung damit nur auf Verträge Anwendung, die eine regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben. Der konkrete Spielrechtsvertrag müsste folglich als Dienst- oder Werkvertrag einzuordnen sein. In der Vielzahl der Fälle dürfte dies jedoch nicht selbstverständlich sein, liegt der Fokus des Spielrechtsvertrages doch auf einer Überlassung der Golfanlage zum Zwecke der Ausübung des Golfsports, was die Annahme eines Mietvertrages nahe legt, der wiederum von § 309 Nr. 9 BGB nicht erfasst wird.* Charakteristisch für betroffene sog. Dienstleistungsverträge ist, dass sich der Leistende zur Vornahme einer bestimmten Handlung, nicht aber eines damit verbundenen Erfolges verpflichtet, wie dies etwa bei Unterrichtsverträgen der Fall ist, bei denen Handlung des Unterrichts, nicht aber ein Lernerfolg beim Vertragspartner geschuldet wird. Demgegenüber steht bei Werkverträgen ein bestimmter (Arbeits-)Erfolg im Vordergrund, wie dies etwa bei Reparaturverträgen der Fall ist. Spielrechtsverträge auf Golfanlagen können Elemente beider Vertragstypen aufweisen, dürften ihren *Schwerpunkt* aber zumeist in der *Verpflichtung zur Überlassung der Golfanlage* zur Ausübung des Golfsports und damit eher einen als mietvertragliche Verpflichtung einzuordnenden Schwerpunkt haben. Am Fall eines Fitnessstudiovertrages hat der Bundesgerichtshof vergleichbar entschieden, dass § 309 Nr. 9 BGB keine Anwendung findet, wenn der Vertrag lediglich zur Nutzung der Geräte und Räumlichkeiten des Fitnessstudios berechtigt, daneben wesentliche als dienst- oder werkvertraglich einzuordnende weitere Vertragspflichten, etwa zur Unterrichtung, nicht feststellbar sind. Insofern handele es sich um einen Gebrauchsüberlassungsvertrag, der von § 309 Nr. 9 BGB nicht erfasst werde.

Nicht selten dürfte die Überlassung der Golfanlage prägender Vertragsbestandteil eines Spielrechtsvertrages sein, weshalb eine Einordnung auch hier als Gebrauchsüberlassungsvertrag zumeist vertretbar erscheint.

An diesem grundsätzlichen Verständnis dürfte auch die über den Eingangssatz hinausgehende Neuregelung des § 309 Nr. 9 BGB nichts ändern. Nach der Gesetzesbegründung soll der letztlich beschlossene neue Wortlaut nichts an einer Anwendung nur auf Dienst- und Werkverträge ändern. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf eine Ergänzung des Eingangssatzes vorgeschlagen hat und formulieren wollte:

„9. bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen **oder die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen** durch den Verwender zum Gegenstand hat ...“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Zur Begründung wies der Bundesrat darauf hin, dass die Regelung vor dem Hintergrund der oben angesprochenen Rechtsprechung des BGH zu eng gefasst sei und durch den unterbreiteten Vorschlag

„Verbraucherinnen und Verbraucher im gesamten Sport- und Freizeitbereich vor zu langen Vertragslaufzeiten geschützt (z. B. bei der regelmäßigen Benutzung von Tennis-, Golf- und Bowlinganlagen, ...),“

würden.

Mit diesem Vorschlag konnte sich der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren allerdings nicht durchsetzen, vielmehr blieb es insoweit beim ursprünglichen Gesetzesentwurf und damit dem bisher geltenden Eingangssatz, *so dass auch deshalb davon ausgegangen werden darf, dass § 309 Nr. 9 BGB nicht in jedem Fall auf Spielrechtsverträge im Golfsport Anwendung findet*. Ebenso ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nicht per se jeder Spielrechtsvertrag als (schwerpunktmäßiger) Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren und damit vom dem Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen sein dürfte. Es muss vielmehr der jeweilige, ganz konkrete Vertragsinhalt in den Blick genommen werden. Die Vielzahl unterschiedlicher Inhalte der am Markt vorhandenen Spielrechtsangebote verdeutlicht dies. So wird man wohl bspw. beim Angebot sog. Fernmitgliedschaften nur schwerlich die Gebrauchsüberlassung der Golfanlage als Schwerpunkt der Leistungsverpflichtungen annehmen können, wenn durch eine Mindestentfernung des Wohnsitzes zur Golfanlage gerade bezweckt wird, dass eine Inanspruchnahme möglichst selten oder gar nicht erfolgt. Im Vordergrund dürften dort eher andere Leistungen, etwa die Ausgabe des DGV-Ausweises oder der Zugang zum Handicap Index und damit werk- bzw. dienstvertraglich geprägte Verpflichtungen stehen.

## 2. Folgen bei Anwendbarkeit des § 309 Nr. 9 BGB

*Findet § 309 Nr. 9 BGB auf den konkreten Spielrechtsvertrag Anwendung, sind künftig Regelungen unwirksam, in denen die ursprünglich befristet vereinbarte Vertragslaufzeit stillschweigend verlängert und dem Kunden nicht zugleich die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von längstens (!) einem Monat eingeräumt wird (Bsp.: „Dieser Vertrag wird bis zum ... abgeschlossen und verlängert sich um ..., wenn er nicht ...“).* Sollte eine Klausel zur Vertragslaufzeit danach unwirksam sein, bedeutet dies jedoch nicht, dass dem Kunden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zusteht. Vielmehr gelten bei Unwirksamkeit der vertraglichen Abrede die – je nach Schwerpunkt des Spielrechtsvertrages – für einen Dienst- bzw. Werkvertrag geltenden gesetzlichen Kündigungsregelungen unmittelbar oder in entsprechender Anwendung. Im Fall einer Einordnung des Spielrechtsvertrages als Dienstvertrag kann hierbei etwa auf die §§ 620 Abs. 2, 621 BGB Rückgriff genommen werden. Hieraus ergeben sich unterschiedlich lange Kündigungsfristen in Abhängigkeit von der getroffenen Vergütungsvereinbarung. Ist die Spielrechtsgebühr auf Grund der getroffenen Abrede etwa nach Monaten bemessen, wäre eine Kündigung spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats möglich. Ist die Vergütung nach längeren Zeitabschnitten, etwa nach Jahren bemessen, würde grundsätzlich eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres gelten.

## 3. Besteht unmittelbarer Handlungsbedarf?

Akuter Handlungsbedarf besteht ab März 2022, wenn (siehe oben) von einer Anwendung der gesetzlichen Regelung ausgegangen wird. Die Neuregelung des § 309 Nr. 9 BGB tritt/trat mit Wirkung ab dem 1. März 2022 in Kraft.

Auch dann gilt die Regelung nicht für vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge. Für diese bleibt es bei der alten Rechtslage, d. h. Regelungen in bereits befristet abgeschlossenen Verträgen, die bspw. eine stillschweigende Verlängerung um ein weiteres Jahr und die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung des Vertrages jeweils nur zum Jahresende vorsehen, bleiben auch nach diesem Zeitpunkt wirksam. Allerdings: Für Vertragsabschlüsse ab dem 1. März 2022 ist darauf zu achten, dass den Anforderungen der Neuregelung genügt wird (wenn es sich bei ihnen um einen Spielrechtsvertrag handelt, bei dem nicht die Gebrauchsüberlassung des Golfplatzes den klaren Schwerpunkt des Vertrages bildet).

#### **4. Was ist tun?**

Es sollte unter Einbeziehung eines Rechtsberaters im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob der standardmäßig abgeschlossene Spielrechtsvertrag als Gebrauchsüberlassungs- oder als Dienst-/Werkvertrag einzuordnen ist. Sollte (wohl eher ausnahmsweise) Letzteres der Fall sein, sind Anpassungen des Vertrages individuell unter Abwägung aller dafür und hiergegen sprechenden Umstände zu überlegen.

Als Alternative zur bisherigen Praxis kommt der Abschluss eines von vornherein *unbefristeten* Vertrages mit ordentlicher Kündigungsmöglichkeit allein zum Ende eines Jahres in Betracht. Auf eine solche Klausel würde die Regelung des § 309 Nr. 9 BGB schon ihrem Wortlaut nach keine Anwendung finden, da sie in allen angesprochenen Fallkonstellationen auf die – hier nicht gegebene – Verlängerung eines ursprünglich *befristeten* Vertragsverhältnisses abstellt. Mit Blick auf die Beendigung des Spielrechtsvertrages würde sich eine solche Klausel in ihrer *Wirkung* formal nicht von möglicherweise als unzulässig einzustufenden Regelungen unterscheiden. In beiden Fällen muss der Kunde unter Einhaltung der vereinbarten Frist die Beendigung des Spielrechtsvertrages erklären, andernfalls besteht das Vertragsverhältnis unbefristet fort. Dem steht allenfalls das „Verkaufsargument“ entgegen, ein zunächst befristeter, sich stillschweigend verlängernder Vertrag vermittelt dem Kunden das („bessere“) Gefühl, sich nicht schon zu Beginn seiner golfsportlichen Karriere langfristig an eine Golfanlage zu binden.

#### **Hinweis:**

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.